

Bezirksamtsvorlage Nr. **1663**
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem **07.09.2021**

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme - bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 0731/V, Beschluss vom 19.10.2017, betrifft:

Wir bleiben alle! Remisen und deren Nutzung in der Koloniestraße 10 sichern! (2)

2. Berichtersteller:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Wir bleiben alle! Remisen und deren Nutzung in der Koloniestraße 10 sichern! (2)“ als Zwischenbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein

c) Schwerbehindertenvertretung: nein

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen: keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen: keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen: keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen: keine

9. Mitzeichnung(en):

Keine

Bezirksstadtrat Gothe

Vorlage -zur Kenntnisnahme-
über

Wir bleiben alle! Remisen und deren Nutzung in der Koloniestraße 10 sichern! (2)

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.10.2017 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 0731/V):

Das Bezirksamt wird ersucht, den Bebauungsplan III-201 in Abwägung zu den daraus entstehenden Risiken dahingehend zu ändern, dass die Remisen, die Wohngebäude und die darin vorhandenen Nutzungen gesichert werden.

Das Bezirksamt hat am .09.2021 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als **Schlussbericht** zur Kenntnis zu bringen.

Das stadtentwicklungspolitische Ziel der Erhaltung der Remisenstruktur kann durch eine B-Plan-Änderung nicht erreicht werden, da ein Bebauungsplan lediglich Kubaturen festsetzen kann und keinen Einfluss darauf hat, ob sich innerhalb der Kubaturen ein Altbau oder ein Neubau befindet. Für die Sicherung der Nutzungsart besteht kein Planerfordernis, da die vorhandenen Nutzungsarten auch nach bestehendem Planungsrecht zulässig sind.

Die dem Bezirksamt darüber hinaus zur Verfügung stehenden baurechtlichen Rechtsinstrumentarien um den Abriss zu verhindern, beschränken sich – soweit es Wohnraum betrifft – grundsätzlich auf § 63b BauOBl in Zusammenhang mit der Zweckentfremdungsverbotsverordnung sowie Erhaltungsverordnungen gem. § 172 Satz 1, Nr. 2 BauGB.

Soweit es sich um ein Gebiet handelt, das auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt unter Schutz steht, kann der Erhalt von Gebäuden auch gem. § 172, Satz 1, Nr. 1 BauGB geprüft werden.

Die Instrumente gem. § 172, Satz 1 und 2 BauGB kommen hier leider nicht zur Anwendung. Das Bezirksamt setzt darauf, mit dem Eigentümer eine Lösung zu erarbeiten, die dem Wunsch der Bewohner*innen und Gewerbetreibenden nach Erhalt des Vorderhauses und der Remisen zumindest in großen Teilen nahe kommt.

Im Übrigen wird das Bezirksamt alle seine rechtlichen und politischen Möglichkeiten ausschöpfen, um dem Ersuchen der BVV Folge zu leisten.

A) Rechtsgrundlage

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den

Bezirksbürgermeister von Dassel

Bezirksstadtrat Gothe